

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 29. AUGUST	2008
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 2008	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2008/2009 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010 223-1-82	305
20. 8. 2008	Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen 223-1-15, 223-1-18, 223-1-17, 223-1-19, 223-1-30, 223-1-95	307
26. 8. 2008	Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung 100-2-1	312

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2008/2009 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Vom 20. August 2008

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Teil A

Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2008/2009

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

Die Grundschule Am Reinbeker Redder, Reinbeker Redder 274, wird geschlossen.

§ 2

Umwandlung von Schulen

Die Schule Kirchwerder Bei der Kirche, Kirchwerder Hausdeich 341, wird beginnend mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 in eine integrierte Gesamtschule umgewandelt.

§ 3

Verlegung von Schulen

(1) Die Sprachheilschule Mümmelmannsberg wird aus dem Schulgebäude Große Holl 12/14 in das Schulgebäude Reinbeker Redder 274 verlegt.

(2) Die Schule Chemnitzstraße wird aus dem Schulgebäude Virchowstraße 80 in das Schulgebäude Thedestraße 100 verlegt.

§ 4

Zusammenlegung von Schulen

Die Schule am See, Borcherting 38, und die Grundschule Seeredder, Borcherting 38, werden zusammengelegt zur kooperativen Gesamtschule Schule am See mit Grundschulabteilung.

Zweiter Abschnitt**Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)**

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2008/2009 bestimmt:

1. An der
 - 1.1 Schule Billbrookdeich,
 - 1.2 Schule Molkenbührstraße,
 - 1.3 Schule Wegenkamp,
 - 1.4 Grundschule der Gesamtschule Eidelstedt,
 - 1.5 Schule Vizelinstraße,
 - 1.6 Schule Stockflethweg,
 - 1.7 Schule Oldenfelde,
 - 1.8 Schule Leuschnerstraße,
 - 1.9 Schule Cranz,
 - 1.10 Schule Hausbruch

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.
2. An der
 - 2.1 Ganztagschule St. Pauli,
 - 2.2 Schule Griesstraße,
 - 2.3 Schule Hermannstal,
 - 2.4 Schule Königstraße,
 - 2.5 Schule Sachsenweg,
 - 2.6 Schule Sportplatzring,
 - 2.7 Schule Iserberg,
 - 2.8 Schule Langbargheide,
 - 2.9 Schule Fraenkelstraße,
 - 2.10 Schule Tieloh,
 - 2.11 Schule Winterhuder Weg,
 - 2.12 Schule An der Seebek,
 - 2.13 Schule Neurahlstedt,
 - 2.14 Schule Surenland,
 - 2.15 Schule Am Walde,
 - 2.16 Haupt- und Realschule Allermöhe,
 - 2.17 Schule Ernst-Henning-Straße,
 - 2.18 Schule Leuschnerstraße,
 - 2.19 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße,
 - 2.20 Ganztagschule Fährstraße,
 - 2.21 Schule Slomanstieg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.
3. An der
 - 3.1 Schule Möllner Landstraße,
 - 3.2 Schule Königstraße,
 - 3.3 Schule Kroonhorst,
 - 3.4 Schule Tieloh,
 - 3.5 Schule Fraenkelstraße,
 - 3.6 Schule Denksteinweg,
 - 3.7 Schule Holstenhof,

- 3.8 Schule Neurahlstedt,
 - 3.9 Schule Weusthoffstraße,
 - 3.10 Schule Am Falkenberg,
 - 3.11 Schule Neugraben,
 - 3.12 Schule Fährstraße
- werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

4. An der
 - 4.1 Schule Osterbrook,
 - 4.2 Schule Slomanstieg,
 - 4.3 Schule An der Seebek,
 - 4.4 Haupt- und Realschule Allermöhe,
 - 4.5 Schule Iserberg,
 - 4.6 Schule Am Walde

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.
5. An der
 - 5.1 Ganztagschule St. Pauli,
 - 5.2 Schule Beim Pachthof,
 - 5.3 Schule Hermannstal,
 - 5.4 Schule Altonaer Straße/ Arnkielstraße,
 - 5.5 Theodor-Haubach-Schule,
 - 5.6 Schule Langbargheide,
 - 5.7 Schule Luruper Hauptstraße,
 - 5.8 Schule Winterhuder Weg,
 - 5.9 Schule Surenland,
 - 5.10 Schule Ernst-Henning-Straße,
 - 5.11 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Teil B**Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen
zum Schuljahresbeginn 2009/2010**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 6

Verlegung von Schulen

Die Schule für Hörgeschädigte wird aus dem Schulgebäude Schultzweg 9 und dem Schulgebäude Hammer Straße 124 in das Schulgebäude Holmbrook 20 verlegt.

Teil C**Maßnahmen an beruflichen Schulen
zum Schuljahresbeginn 2008/2009**

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 7

Einrichtung von Eingangsklassen

In der beruflichen Schule Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5–7, werden Klassen der Vorstufe des beruflichen Gymnasiums mit der Fachrichtung Pädagogik/Psychologie eingerichtet.

Hamburg, den 20. August 2008.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 20. August 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 5 sowie Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), sowie § 1 Nummern 2, 4, 7, 9, 11, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 70 folgende Einträge eingefügt:

„Abschnitt 4a
Haupt- und Realschule

§ 70 a Art der Ausbildung, Leistungsdifferenzierung
 § 70 b Notensystem, Zeugnisse
 § 70 c Einstufung, Umstufung
 § 70 d Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich
 § 70 e Versetzung, nachträgliche Versetzung, zweimalige Nichtversetzung.“
2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Absätze 2 bis 4 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule“ durch die Textstelle „Absätze 2 und 3 in die Klasse 7 der Haupt- und Realschule“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschule“ ersetzt.
 - 3.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 3.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - 3.5 Der neue Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsregelung nach § 60 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gilt entsprechend.“
 - 3.6 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 1 zählt die Note, die für einen mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, einfach; die Note, die für einen mit mehr als drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, zählt doppelt.“
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums können nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 in die Klasse 7 der Haupt- und Realschule oder des achtstufigen Gymnasiums übergehen oder die Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums nach Maßgabe von Absatz 3 wiederholen.“
 - 4.2 In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschule“ ersetzt.
 - 4.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 4.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - 4.5 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz die Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums wiederholen, wenn sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, die erfolgreiche Mitarbeit in Klasse 6 durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen erheblich beeinträchtigt war und auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie nach der Wiederholung den Übergang in die Klasse 7 des Gymnasiums nach Absatz 4 erreichen können. Haben die Schülerinnen und Schüler in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Note 5 (mangelhaft) erzielt und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 im Übrigen vor, können die Schülerinnen und Schüler die Klasse 6 wiederholen, wenn sie

 1. in dem dritten Fach mindestens die Note 3 (befriedigend) und
 2. in wenigstens zwei naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächern oder

Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder

3. in einem der in Nummer 2 genannten Fächer oder Lernbereiche mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, wenn dieses Fach mit mindestens 4 Stunden wöchentlich unterrichtet wurde.

Bei den Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Ausgleichsregelung nach § 72 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht entsprechend. Die Wiederholung ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Beobachtungsstufe bereits eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt haben.“

5. In § 45 Satz 1 wird die Textstelle „§ 43 Absätze 3 und 4 oder § 44 Absätze 3 und 5 in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums“ durch die Textstelle „§ 43 Absatz 3 oder § 44 Absätze 3 und 4 in die Klasse 7 des Gymnasiums“ ersetzt.
6. Hinter § 70 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Haupt- und Realschule

§ 70 a

Art der Ausbildung, Leistungsdifferenzierung

In der Haupt- und Realschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam unterrichtet und erzogen. Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernentwicklung Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. In den Fächern Mathematik und Englisch wird ab Klasse 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klasse 8 leistungsdifferenziert auf zwei bildungsplanbezogenen Anspruchsebenen unterrichtet. Auf der unteren Ebene werden grundlegende Anforderungen gestellt, auf der oberen Anspruchsebene grundlegende und erweiterte Anforderungen. Die Leistungsdifferenzierung kann durch Einrichtung von Fachleistungskursen organisiert werden. Anstelle von Kursen können klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und Englisch, in Mathematik nur in der Klasse 7, gebildet werden.

§ 70 b

Notensystem, Zeugnisse

(1) Die Bewertung der Leistungen im Unterricht und in den Zeugnissen erfolgt nach den in § 2 genannten Notensystemen. Soweit nach § 70 a leistungsdifferenziert unterrichtet wird, beziehen sich diese entweder auf grundlegende, auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtete Anforderungen oder auf erweiterte, auf den Erwerb des Realschulabschlusses ausgerichtete Anforderungen, in den übrigen Fächern und Lernbereichen auf einheitliche Anforderungen. Die Note H-1 (sehr gut im Bereich der grundlegenden Anforderungen) entspricht der Note R-3 (befriedigend im Bereich der erweiterten Anforderungen); die Note H-2 (gut im Bereich der grundlegenden Anforderungen) entspricht der Note R-4 (ausreichend im Bereich der erweiterten Anforderungen). Mangelhafte Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen werden mit den Noten H-3 (befriedigend) und H-4 (ausreichend) bezogen auf grundlegende Anforderungen, ungenügende Leistungen werden mit den Noten H-5 (mangelhaft) bis H-6 (ungenügend) bezogen auf grundlegende Anforderungen bewertet. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage.

(2) Erfüllen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern und Lernbereichen grundlegende und erweiterte Anforderungen, so können ihre Sorgeberechtigten wählen,

welches Anforderungsniveau im Zeugnis ausgewiesen wird.

(3) Organisiert die Schule die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durch Einrichtung von Fachleistungskursen, so wird im Zeugnis neben der Fachbezeichnung der Kurs angegeben, den die Schülerinnen und Schüler besucht haben.

§ 70 c

Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstands eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerinnen und Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerinnen und Schüler und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung der Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs mit erweiterten Anforderungen verlangen, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im letzten Zeugnis mindestens mit der Note H-2 bewertet wurden.

§ 70 d

Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich

(1) Im Bereich „Künste“ wählen die Schülerinnen und Schüler jeweils für die Dauer eines Schuljahres aus dem Angebot der Schule mindestens eines der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

(2) Im Wahlpflichtbereich wählen die Schülerinnen und Schüler jeweils für die Dauer eines Schuljahres mindestens eines der in der Verordnung über die Stunden tafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. August 2008 (HmbGVBl. S. 310), genannten Fächer.

(3) Mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache können die in Absätzen 1 und 2 genannten Fächer als Grund- oder Aufbaukurse gewählt werden. Nach der Wahl eines Aufbaukurses kann in demselben Fach nicht erneut ein Grundkurs gewählt werden.

(4) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen. In diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

(5) Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Fachbeziehungsweise Kurswahl mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Für die Bewertung der Leistungen im Bereich Künste und im Wahlpflichtbereich gilt § 46 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 70 e

Versetzung, nachträgliche Versetzung,
zweimalige Nichtversetzung

(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Die Schülerinnen und

Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note H-4 erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach § 50 Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach § 50 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach § 50 Absätze 4 und 5.

(2) Für die nachträgliche Versetzung gilt § 51 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Aufrücken ohne Versetzung ist unter den Voraussetzungen des § 52 möglich.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klasse der Haupt- und Realschule oder einer anderen Schulform und der Haupt- und Realschule oder in zwei aufeinander folgenden Klassen der Haupt- und Realschule nicht versetzt worden sind und zum Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, bedürfen für den weiteren Besuch der Haupt- und Realschule der Genehmigung der Zeugniskonferenz. Einer Nichtversetzung steht das Aufrücken ohne Versetzung nach Absatz 2 Satz 2 gleich.“

7. § 80 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die letzte“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.1
In Satz 1 werden vor dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „Termine und die“ eingefügt.
 - 7.2.2
In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Aufgaben“ ersetzt.
 - 7.3 In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Zeugnisnote“ die Wörter „im Jahreszeugnis“ eingefügt.
 8. In § 80 a Absatz 1 wird hinter dem Wort „Latinum“ die Textstelle „und am Ende der Klasse 10 das große Latinum“ eingefügt.
 9. Es wird folgende Anlage zu § 70 b angefügt:
„Anlage zu § 70 b
Verhältnis der Noten in den Fächern und Lernbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung:

R 1	R 2	R 3	R 4						
		H 1	H 2	H 3	H 4	H 5	H 6	“	

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 14 wird das Wort „Hauptschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 15 wird aufgehoben.
 - 1.3 Im Eintrag zu Abschnitt 3 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, den Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
 - 4.2 Das Wort „Hauptschulzweigs“ wird durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
5. § 15 wird aufgehoben.
6. § 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach § 16 in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs erreichen werden.“
7. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird die Textstelle „Hauptschulzweig, Realschulzweig“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweig“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulzweigs in einzelnen Fächern am Pflichtunterricht des Realschulzweigs und Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs“ durch die Textstelle „Haupt- und Realschulzweigs“ ersetzt.
 - 8.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Realschulzweigs oder“ und die Wörter „der Realschule oder“ gestrichen.
9. § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19
Übergänge zwischen den Schulformzweigen
(1) Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweigs können nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 in dieselbe Jahrgangsstufe des Gymnasialzweigs übergehen, wenn nach ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Gymnasialzweigs gewachsen sein werden. Der Übergang soll zum Schuljahreswechsel erfolgen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.
(2) Nach Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 des Haupt- und Realschulzweigs können Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 oder in die Jahrgangsstufe 9 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 bei sonst mindestens guten Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen in nicht mehr als jeweils einem Fach befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen bezogen auf erweiterte oder einheitliche Anforderungen erbracht haben. Dabei entsprechen mangelhafte Leistungen bezogen auf erweiterte Anforderungen befriedigenden oder ausreichenden Leistungen bezogen auf grundlegende Anforderungen. In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre Leistungen mindestens gut bezogen auf erweiterte Anforderungen sein.
(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler des Haupt- und Realschulzweiges, die den Realschulabschluss erreicht haben, in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasialzweigs wechseln.“

(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweigs können zu Beginn des Schulhalbjahres in die entsprechende Jahrgangsstufe des Haupt- und Realschulzweigs übergehen, in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 jedoch nur zu Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Gymnasialzweig auch für den Haupt- und Realschulzweig. Der Übergang der im Gymnasialzweig nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Haupt- und Realschulzweigs kann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel dieser Jahrgangsstufe erreichen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Entsprechende Geltung des besonderen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Es gelten entsprechend

1. für den Haupt- und Realschulzweig die §§ 50 bis 53, 56, 57, 60, 61, 63, 67 bis 69 und 70 a, b, c und e APO-AS,
2. für den Gymnasialzweig die §§ 72 bis 76 und 78 bis 80 a APO-AS.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

§ 13 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204, 206), erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275) in der bis zum 1. August 2008 geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

„§ 29

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil -

§ 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), erhält folgende Fassung:

„§ 32

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Sekundarstufe I

In der Verordnung über die Studentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204, 209), wird folgende Anlage 16 angefügt:

„Anlage 16

Kontingenzstundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Haupt- und Realschule *

Unterrichtsfächer (Alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichts- stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 mindestens¹⁾	Wochen- stunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 mindestens¹⁾
Deutsch²⁾	608	16
Beobachtungsstufe	380	10
Mathematik²⁾	608	16
Beobachtungsstufe	380	10
Englisch²⁾	532	14
Beobachtungsstufe	304	8
Lernbereich Natur und Technik	418	11
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Gesellschaft	380	10
Beobachtungsstufe	142	4
Lernbereich Arbeit und Beruf	76	2
Künste	380	10
Beobachtungsstufe: Lernbereich Künste	228	6
Wahlpflichtfächer ³⁾ Bildende Kunst Musik Darstellendes Spiel	152	4
Religion Beobachtungsstufe	152	4
Sport⁴⁾ Beobachtungsstufe	456	12
Wahlpflichtbereich:⁵⁾	228	6
Wahlpflichtfächer Jahrgangsstufen 7 bis 8 Natur und Technik Informatik Arbeitslehre Zweite Fremdsprache⁶⁾		
Summe Mindeststunden	3838	101
Gestaltungsraum der Schule	789	21
Grundstunden⁷⁾	4636	122

Anmerkungen:

* Die Mindeststundenvorgaben in den Anlagen 14 und 15 sind zu beachten.

- 1) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.
- 2) Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
- 3) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.
- 4) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 5) Die Schule muss mindestens eine zweite Fremdsprache und zwei der anderen aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.
- 6) Die zweite Fremdsprache wird im ersten Jahr mit mindestens 4 Wochenstunden / 72 Unterrichtsstunden angeboten.
- 7) In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.

Artikel 7**Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Artikel 1 Nummern 1, 3, 4, 5 und 6, Artikel 2 und Artikel 6 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2008 die Jahrgangsstufe 8 oder eine höhere Jahrgangsstufe einer Hauptschule, Realschule eines Hauptschulzweigs oder eines Realschulzweigs einer kooperativen

Gesamtschule besuchen. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 in der bis zum 1. August 2008 geltenden Fassung fort.

(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. August 2008 in eine Klasse zurücktreten, für die Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

Hamburg, den 20. August 2008.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Vom 26. August 2008

Auf Grund der §§ 29 und 32 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 174), wird verordnet:

Die Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht:

Teil 1

Volksinitiative

- § 1 Sammeln der Unterschriften
- § 2 Prüfung der Gültigkeit
- § 3 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftenlisten

Teil 2

Volksbegehren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 4 Eintragsverzeichnis
- § 5 Information über das Volksbegehren
- § 6 Eintragungsberechtigung und Eintragungslisten
- § 7 Ungültige Eintragungen

Abschnitt 2

Eintragung bei den öffentlichen Eintragungsstellen

- § 8 Öffentliche Eintragungsstellen und Eintragungszeit
- § 9 Öffentliche Eintragungslisten
- § 10 Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter

Abschnitt 3

Eintragung in die Liste der Volksinitiatoren

- § 10 a Eintragungslisten der Volksinitiatoren
- § 10 b Weiterleitung der Listen der Volksinitiatoren

Abschnitt 4

Briefeintragung

- § 11 Briefeintragungen

Abschnitt 5

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

- § 12 Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen
- § 13 Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Abschnitt 6

**Sicherung und Vernichtung
der Eintragungsunterlagen**

- § 14 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

Teil 4

Schlussvorschrift

- § 44 Schlussbestimmung
Anlagen 1 bis 4“.
- 2. In § 5 Satz 3 wird die Textstelle „und über andere Informationsträger“ gestrichen.
- 3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Eintragungsberechtigung und Eintragungslisten

(1) Eintragen darf sich, wer als eintragungsberechtigt in das Eintragsverzeichnis aufgenommen ist. Hat die oder der Eintragende keine Wohnung in Hamburg inne, muss der Eintragungsliste eine Versicherung der unterzeichnenden Person beigelegt sein, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Zusätzlich sind die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur einmal eintra-

gen. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 92), in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

(2) Die Eintragung erfolgt schriftlich in Eintragungslisten oder auf den für die Briefeintragung vorgesehenen Eintragungsformularen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ungültige Eintragungen

(1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn

1. die unterzeichnende Person sich nicht eintragen durfte (§ 6 Absatz 1), oder
2. eine der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG erforderlichen Angaben fehlt, es sei denn, die Identität kann durch eine Einsichtnahme in das aktuelle Eintragungsverzeichnis eindeutig festgestellt werden, oder
3. die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 12 Absatz 1 Satz 4 VAbstG vor.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

(3) Eine Eintragung per Brief ist darüber hinaus ungültig, wenn der Eintragungsbrief nicht bis zum Ende der Eintragszeit bei einer Eintragungsstelle eingeht.

(4) Die Eintragungen auf einer Eintragungsliste der Initiatoren sind außerdem ungültig, wenn die Liste nicht rechtzeitig einging oder nicht den Vorgaben nach § 10a entspricht.“

5. Die Überschrift des Abschnitts 2 erhält folgende Fassung:
„Eintragung bei den öffentlichen Eintragungsstellen“.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Öffentliche Eintragungsstellen und Eintragszeit

(1) Öffentliche Eintragungsstellen sind die Kundenzentren der Bezirksämter. Die Eintragszeit entspricht grundsätzlich den Öffnungszeiten der Kundenzentren. Die Landesabstimmungsleitung kann bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Eintragungsstellen sowie zusätzliche Eintragszeiten, auch für Sonnabend und Sonntag, festlegen.

(2) Die Landesabstimmungsleitung veröffentlicht eine Liste der öffentlichen Eintragungsstellen und der Eintragszeiten. Sie teilt dabei mit, welche Eintragungsstellen barrierefrei sind.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Öffentliche Eintragungslisten

(1) Die Eintragungslisten enthalten für jede Eintragung eine laufende Nummer. Jede Eintragung muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung. Fehlt eine der Angaben nach Satz 2, ist die Eintragung gültig, wenn die Identität durch eine Einsichtnahme in

das aktuelle Eintragungsverzeichnis eindeutig festgestellt werden kann.

(2) In einer öffentlichen Eintragungsstelle können mehrere Eintragungslisten geführt werden.

(3) Die Eintragungslisten werden innerhalb der Eintragszeit an die Eintragungsberechtigten ausgegeben und von ihnen in den öffentlichen Eintragungsstellen ausgefüllt und abgegeben.“

8. Hinter § 10 wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Eintragung in die Liste der Volksinitiatoren

§ 10 a

Eintragungslisten der Volksinitiatoren

(1) Die Volksinitiatoren müssen Eintragungslisten verwenden, deren ersten beiden Seiten der Anlage 3 und deren übrigen Seiten der Anlage 4 entsprechen. Die Zeilen einer Eintragungsliste sind fortlaufend zu nummerieren. Die einzelnen Listen sind gesondert zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden sein.

(2) Jede Eintragung muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung. Fehlt eine der Angaben nach Satz 1, ist die Eintragung gültig, wenn die Identität durch eine Einsichtnahme in das aktuelle Eintragungsverzeichnis eindeutig festgestellt werden kann.

(3) Hat die oder der Eintragende keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg inne, muss der Eintragungsliste der Volksinitiatoren eine Versicherung der unterzeichnenden Person beigefügt sein, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Zusätzlich sind die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. Die Volksinitiatoren sollen auf die Eintragungsmöglichkeiten nach §§ 9 und 11 hinweisen. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10 b

Weiterleitung der Listen der Volksinitiatoren

Die Volksinitiatoren übersenden die von ihnen verwendeten Eintragungslisten einschließlich der beigefügten Versicherungen nach § 10 a Absatz 3 Sätze 1 und 2 so rechtzeitig an die ihnen vom Senat benannte zuständige Stelle, dass sie um 12.00 Uhr am auf den letzten Tag des Eintragszeitraums folgenden Tag vorliegen. Die zuständige Stelle notiert auf der ersten Seite einer Eintragungsliste Datum und Uhrzeit und veranlasst unverzüglich die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen.“

9. Hinter § 10 b wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 4

Briefeintragung“.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Briefeintragungen“.

10.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Eintragungsstellen kann ein Eintragungsfeld für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Zusendung der Eintragungsfelder erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist. Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Telefax

oder elektronischer Datenübermittlung (E-Mail). Dabei muss, insbesondere durch die Angabe des Geburtsdatums oder auf andere Weise gewährleistet sein, dass der Antrag der als Antragsteller genannten Person zugeordnet werden kann. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.“

10.3 In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „frankiert“ gestrichen.

10.4 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragsformulare mit einer fortlaufenden Nummer zur Verfügung. Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben, an eine Eintragsstelle übersandt oder dort abgegeben werden. Die Eintragsformulare dürfen nur die Daten einer Person enthalten.

(5) Eine Eintragung nach Absatz 4 ist ungültig, wenn

1. das Eintragsformular die Daten von mehr als einer Person enthält, auch wenn alle auf dem Formular aufgeführten Personen die Eintragung unterschrieben haben, oder
2. eine fortlaufende Nummer nach Absatz 4 Satz 1 mehr als einmal vorkommt.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 gilt nur die zuerst erfasste Nummer als Eintragung.“

11. Hinter § 11 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Ermittlung des Eintragungsergebnisses“.

12. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beauftragten Stellen der Bezirksverwaltung können ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist mit der Datenerfassung und der Vorprüfung beginnen. Sie beginnen nach Ablauf der Eintragsfrist mit der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen. Hierzu können nach Zulassung durch die Landesabstimmungsleitung elektronische Verfahren eingesetzt werden. Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleitung.“

13. In § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahl der gültigen Eintragungen kann durch Stichprobenverfahren ermittelt werden, wenn auf anderem Wege die fristgerechte Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens nicht möglich ist.“

14. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 6.

15. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht abgegebene Eintragungslisten und Versicherungen nach § 10 a Absatz 3 Sätze 1 und 2 haben die Initiatoren unverzüglich zu vernichten.“

16. Teil 3 wird aufgehoben.

17. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

Unterschriftsliste Nummer _____¹
für die Volksinitiative

zum Erlass des folgenden Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu folgendem Gegenstand
der politischen Willensbildung _____²

Für die Initiatoren erklärungs berechtigte Personen:

1. _____
2. _____
3. _____³

Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: _____³

Hinweise:

- Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Eintragungsverzeichnisses eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungs berechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Melderegistergesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftsperre vorliegt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:
 - sie dürfen die Durchführung des Volksbehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 VAbstG),
 - sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 VAbstG),
 - sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG).
- Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen,
 - dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG),
 - ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

¹ Nur auszufüllen, wenn mehrere Listen verwendet werden.

² Titel des Gesetzes bzw. Name des Gegenstandes ist von den Initiatoren vor der ersten Unterschriftsleistung einzutragen.

³ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.

Seite 2 der Unterschriftsliste für die Volksinitiative zum Erlass eines Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung⁴

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	Unterschrift	Datum	Amtliche Vermerke
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

⁴ Vor der ersten Unterschriftsleistung mit der Seite 1 fest zu verbinden.

Anlage 2Seite _____⁵ der Unterschriftsliste für die Volksinitiative zum Erlass eines Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	Unterschrift	Datum	Amtliche Vermerke
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

⁵ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen und mit den Vorblättern fest zu verbinden.“

18. Es werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

Eintragsliste Nummer _____¹
für das Volksbegehren
zum Erlass des folgenden Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu folgendem Gegenstand
der politischen Willensbildung _____²

Für die Initiatoren erklärungs berechtigte Personen:

1. _____
2. _____
3. _____

Eintragszeitraum: _____³

Hinweise:

- Nach § 11 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) darf sich in die Liste eintragen, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Eintragsverzeichnisses eindeutig festgestellt werden kann. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftsperre vorliegt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:
 - Sie dürfen die Durchführung des Volksentscheids beantragen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 VAbstG);
 - Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 18 Absatz 3 Satz 1 VAbstG);
 - Sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 19a Absatz 1 VAbstG).
- Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen,
 - dass das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VAbstG);
 - ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

¹ Nur auszufüllen, wenn mehrere Listen verwendet werden.
² Gesetzentwurf bzw. Gegenstand eintragen.
³ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen

Seite 2 der Eintragungsliste für das Volksbegehren zum Erlass eines Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung⁴

Erklärungen

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	Unterschrift	Datum	Amtliche Vermerke
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

⁴ Vor der ersten Unterschriftsleistung mit der Seite 1 fest zu verbinden.

Anlage 4

Seite _____⁵ der Eintragungsliste für das Volksbegehren zum Erlass eines Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	Unterschrift	Datum	Amtliche Vermerke
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

⁵ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen und mit den Vorblättern fest zu verbinden. "

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. August 2008.